

Inhalt:

1. BFH entscheidet im Kita-Streit
2. Wie viel politische Betätigung ist unschädlich?
3. Vermögensanfall an öffentliche Einrichtungen im Ausland

1. BFH entscheidet im Kita-Streit

Die Frage, ob Kindergartenvereine einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der die Eintragung ins Vereinsregister ausschließt, beschäftigt die Gerichte, seit das Kammergericht Berlin die Ablehnung eines solchen Vereins durch das Amtsgericht Charlottenburg bestätigte. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zu der Frage jetzt entschieden (BGH, Beschluss vom 16.05.2017, II ZB 7/16).

Im Gegensatz zur Auffassung des Registergerichts und des KG Berlin sah der BGH hier keinen wirtschaftlichen Verein im Sinne der §§ 21, 22 BGB. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in dem genannten Umfang sei mit einem Idealverein durchaus vereinbar. Er stellte auch nicht in Frage, dass der entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung eine unternehmerische Tätigkeit ist.

Auf umfängliche wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind unschädlich

Der BGH sah die wirtschaftliche Tätigkeit des Kindergartenträgers als Hilfsmittel dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet. Sie fällt damit unter das sogenannte Nebenzweckprivileg und macht den Verein daher nicht zu einem wirtschaftlichen Verein.

Nach Auffassung des BGH kommt es dabei nicht auf den Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an, sondern auf seine Unterordnung unter den ideellen Satzungszweck. Dabei war es offensichtlich ohne Bedeutung, dass der Betrieb der KiTa selbst Satzungszweck war.

Gemeinnützigkeit spricht für ideellen Zweck

Für die Beurteilung der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung ist – so der BFH – die Gemeinnützigkeit von entscheidender Bedeutung. Zwar sind die Voraussetzungen der Anerkennung nicht automatisch gleichbedeutend damit, ob ein Verein nicht auf einen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 21 BGB ausgerichtet ist. Dem kommt aber eine Indizwirkung zu.

§ 21 BGB schließt nur Vereine aus, deren ausschließlicher oder Hauptzweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Das sind Vereine, die ähnlich wie Handelsgesellschaften strukturiert und tätig sind. Bei ihnen bestimmt das Gesellschafterinteresse das Handeln, das auf Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen abzielt. Gerade in diesem Punkt unterscheidet sich aber der als gemeinnützig anerkannte Verein. Aufgrund des Ausschüttungsverbotes ist ihm die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils für den Einzelnen über Gewinnausschüttungen nicht möglich.

Nach diesen Maßgaben steht bei einem Kindergartenverein der ideelle Vereinszweck, den er durch den Betrieb seiner Kindertagesstätten verwirklicht, im Vordergrund. Die wirtschaftliche Betätigung ist danach nicht Haupt- bzw. Selbstzweck, sondern dem ideellen Hauptzweck zugeordnet.

Größe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist nicht ausschlaggebend

Gegen eine Einordnung als Idealverein spricht – so der BGH – auch nicht der Umfang des Geschäftsbetriebs. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch solche Vereine eintragungsfähig sind, die neben ihrem ideellen Hauptzweck ein wirtschaftliches Geschäft betreiben, um dadurch Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu beschaffen. Die Größe und der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sagt dabei allein nichts darüber aus, ob er unter das Nebenzweckprivileg fällt.

Wenn ein Verein die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung seiner ideellen Zwecke erwirtschaften darf, kann ihm auch nicht verwehrt werden, den ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu erfüllen. Sinn und Zweck der §§ 21, 22 BGB verbiete dies jedenfalls dem als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannten Verein nicht.

Gemeinnützige Vereine sind nichtwirtschaftlich

Mit dem Urteil des BGH sind die Einwände gegen die Eintragung von Kindergartenvereinen vom Tisch – auch wenn es sich um große Einrichtungen handelt, die nicht im Wesentlichen auf elterlicher Initiative und Mitarbeit beruhen.

Darüber hinaus liefert das Urteil auch einen Freibrief für eine umfängliche wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Vereine, wenn sich diese im Rahmen der Satzungszwecke bewegen.

Der Ansatz, dass Organisationen, die keine Gewinnausschüttungen vornehmen, grundsätzlich von gewinnorientierten Unternehmen abzugrenzen sind, erleichtert dabei die Einordnung, weil die Frage entfällt, welchen Umfang die wirtschaftliche Betätigung haben darf. Die Unterscheidung von Ideal- und Wirtschaftsverein zielt damit künftig auf die Gewinnerzielung der Mitglieder und nicht mehr auf die Einnahmeerzielung durch wirtschaftliche Betätigung auf einem äußeren oder inneren Markt.

2. Wie viel politische Betätigung ist unschädlich?

Politische Betätigung ist gemeinnützigen Organisationen nur in bestimmten Grenzen erlaubt. Der Fall Attac hat das deutlich gemacht. Ein Erlass des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt stellt die Auffassung der Finanzverwaltung dar.

Die Förderung des demokratischen Staatswesens ist ein gemeinnütziger Zweck, politische Zwecke sind dagegen nicht begünstigt. Die Mittelverwendung für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verbietet § 55 Abgabenordnung ausdrücklich.

Eine politische Betätigung (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien) gefährdet deswegen die Gemeinnützigkeit, wenn sie nicht nur nachrangig und im Rahmen der Satzungszwecke (z.B. Umweltschutz) geschieht. Das

Finanzministerium Sachsen-Anhalt nimmt in einem Schreiben zu dieser Abgrenzung Stellung.

Es sieht die Förderung des demokratischen Staatswesens insbesondere durch politische Bildungstätigkeit verwirklicht. Eine unmittelbare Einwirkung auf parteipolitische Interessen und staatliche Willensbildung darf dagegen nicht stattfinden oder muss gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund treten.

Unschädlich ist die gelegentliche Stellungnahme zu tagespolitischen Themen, solange die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt steht.

Für eine schädliche politische Tätigkeit sprechen nach Auffassung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- die finanzielle und ideelle Unterstützung einer Partei
- Bildungsveranstaltungen nur für Parteimitglieder
- die Ausgabe von Materialien mit Partei-Logo.

Ob dass der Fall ist, soll durch Vorlage von Vortragsprogrammen, Lehrplänen und Referentenlisten geprüft werden.

Finanzministerium Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 7.11.2016, 46 - S 0171 - 76

3. Vermögensanfall an öffentliche Einrichtungen im Ausland

Löst sich eine gemeinnützige Körperschaft auf oder fällt die Steuerbegünstigung weg, muss ihr Restvermögen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gehen.

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun beschlossen, dass dabei auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im EU- bzw. EWR-Raum in Frage kommt.

Offen lässt die Finanzverwaltung, ob das auch für ausländische Einrichtungen des privaten Rechts gilt. Eine Mittelweitergabe wird hier bisher nur für Förderkörperschaften akzeptiert. Im Übrigen behandelt die Finanzverwaltung die Mittelweitergabe in Ausland sehr restriktiv. So ist nach ihrer Auffassung eine teilweise Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO nicht zulässig (OFD Frankfurt, Schreiben vom 5.9.2013, S 0170 A - 50 - St 53). In Hinsicht auf die Rechtsprechung zu Auslandsspenden ist diese Auffassung aber fragwürdig.

OFD Frankfurt, Schreiben vom 28.2.2017, S 0174 A - 33 - St 53

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl